

## LANDKREIS CLOPPENBURG

Der Landrat

67 – Amt für Planung, Natur und Umwelt



Landkreis Cloppenburg, Postfach 14 80, 49644 Cloppenburg

Dienstgebäude  
Kreishaus  
Eschstraße 29  
49661 Cloppenburg

Telefon 04471 / 15-0  
Telefax 04471 / 85697  
Email kreishaus@lkclp.de  
Internet www.lkclp.de

Regierungsvertretung Oldenburg  
26106 Oldenburg

Sprechzeiten  
Montag bis Freitag 8.30 – 12.30 Uhr und nach Vereinbarung  
KFZ-Zulassung Cloppenburg  
Montag bis Donnerstag 7.30 – 15.00 Uhr  
Freitag 7.30 – 11.30 Uhr  
KFZ-Zulassung Friesoythe  
Montag bis Freitag 7.30 – 11.30 Uhr

<b>Aktenzeichen</b>
---------------------

(Bei Antwort bitte angeben)

Ihre Zeichen/  
Ihre Nachricht vom  
Tel.: (0 44 71)  
Vermittlung: 15 - 0  
Durchwahl: 15 - 138  
Telefax: 85697

Bearbeiter/in  
Herr Viets  
Zimmer-Nr.: 0.063  
E-Mail: viets@lkclp.de

Cloppenburg  
19.11.2012

**Raumordnungsverfahren für die Planung von Trassenkorridoren zwischen der 12 Seemeilen-Zone und den Netzverknüpfungspunkten am Festland**  
**Hier: Stellungnahme zur Antragskonferenz gem. § 10 Abs. 1 NROG am 12.11.2012**

TenneT Offshore GmbH plant für die Anbindung von zukünftigen Offshore-Windparks neue Trassenkorridore im Küstenmeer und an Land u.a. auch bis zum Verknüpfungspunkt Cloppenburg-Ost. Am 12.11.2012 hat eine Antragskonferenz zur Durchführung eines Raumordnungsverfahrens für das geplante Vorhaben stattgefunden. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens gebe ich folgende Stellungnahme zu dem geplanten Vorhaben ab:

Erneuerbare Energien sind Energien des ländlichen Raums. Es wird nicht verkannt, dass dies auch für den Landkreis Cloppenburg gilt, der seinen Strombedarf bereits gegenwärtig fast vollständig aus erneuerbaren Energien decken kann. Aufgrund projektierte bzw. geplanter weiterer Windparks wird die regenerativ erzeugte Strommenge noch erheblich zunehmen. Die auch im Landkreis Cloppenburg vorgenommene dezentrale Einspeisung verändert die Netzstrukturen nachhaltig. Zudem müssen auch die durch Offshore-Windparks erzeugten Energiemengen zu den Verbrauchsschwerpunkten im Süden transportiert werden. Daher sind Aus- und Umbau vorhandener und der Neubau weiterer Übertragungssysteme grundsätzlich erforderlich.

Der vorliegende Entwurf des Netzentwicklungsplans Strom NEP 2012 (NEP 2012) hat die voraussichtlichen Entwicklungen in allen Bereichen der Energieerzeugung beschrieben und den daraus resultierenden Übertragungsbedarf bis 2022 bzw. bis 2032 ermittelt. Dabei weichen die erforderlichen

**Bankkonten**

LzO Cloppenburg	BLZ: 280 501 00	Konto: 080 415 508	IBAN: DE36 2805 0100 0080 4155 08	BIC: BRLADE21LZO
OLB Cloppenburg	BLZ: 280 215 04	Konto: 300 6940 500	IBAN: DE53 2802 0050 3006 9405 00	BIC: OLBODEH2
Volksbank CLP eG	BLZ: 280 615 01	Konto: 100 700	IBAN: DE33 2806 1501 0000 1007 00	BIC: GENODEF1CLP

LANDKREIS CLOPPENBURG IM



Verstärkungen des Stromnetzes für die beschriebenen Szenarien teilweise erheblich voneinander ab. Es wird deutlich, dass die angenommenen Rahmenbedingungen der verschiedenen Szenarien auch gravierende Auswirkungen auf die räumliche Lage des Stromübertragungsnetzes haben und ein sich gegenseitig beeinflussendes komplexes Wirkungsgefüge bilden. Ändern sich Rahmenbedingungen oder sonstige wichtige Einflussgrößen, kann dies auch zu einer Veränderung des Gesamtnetzes für die Stromübertragung führen. Hieraus lässt sich meiner Auffassung nach nur die Schlussfolgerung ableiten, dass die Umsetzung des Ausbaus der Stromübertragungssysteme nur gesamtheitlich und nicht in viele separate Einzelmaßnahmen aufgeteilt erfolgen kann. Dies ist erst zu dem Zeitpunkt möglich, an dem die Rahmenbedingungen und die daraus resultierenden räumlichen Festlegungen für die Gestaltung des Stromübertragungsnetzes des NEP 2012 konkretisiert und z.B. durch Gesetz rechtsverbindlich festgelegt wurden. Erst dann können Art und räumliche Lage der Stromübertragungsnetze als soweit verfestigt angesehen werden, dass sie als unabänderliche Grundlage für die für einzelne Teilabschnitte durchzuführenden Raumordnungsverfahren angesehen werden können.

Die Durchführung von Raumordnungsverfahren zum gegenwärtigen Zeitpunkt, an dem diese Grundlage nicht existiert, birgt die Gefahr, dass planerische Zwangspunkte geschaffen werden, die zukünftig nicht mehr bzw. nur noch mit großen Aufwand korrigiert werden können.

Bereits gegenwärtig ist absehbar, dass nicht die erdverkabelten Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungstrassen (HGÜ-Trassen), sondern die in der Regel als oberirdische Hochspannungsleitungen auszubauenden Wechsel- und Drehstrom-Übertragungstrassen sowohl die gravierendsten Raumwiderstände als auch die weitaus größten Widerstände in der betroffenen Wohnbevölkerung erzeugen. Es kann daher nur folgerichtig sein, zunächst die Lage der oberirdischen Hochspannungsleitungen zu bestimmen und festzulegen, um dann die HGÜ-Trassen an einem günstigen Verknüpfungspunkt daran anzubinden.

Mit der Einleitung eines Raumordnungsverfahrens für 3 HGÜ-Systeme mit jeweils rd. 1 MW Übertragungsleistung, die an das Umspannwerk Cloppenburg-Ost angebunden werden sollen, wird die entgegengesetzte Vorgehensweise angewendet. Für das in der Linienführung relativ flexible HGÜ-Erdkabel wird die Trassenführung durch ein Raumordnungsverfahren abschließend festgelegt. Der auf diese Weise festgelegte Endpunkt der HGÜ-Trasse wird zwangsläufig Standort eines Umspannwerkes bzw. Anfangspunkt einer Wechsel- bzw. Drehstrom-Hochspannungsleitung. Das vorgesehene Raumordnungsverfahren trifft somit faktisch die Festlegung für den Standort eines Umspannwerkes bzw. Anfangspunktes einer Wechsel- bzw. Drehstrom-Hochspannungsleitung, ohne dies im Verfahren berücksichtigen zu wollen. Diese Vorgehensweise legt für mich die Schlussfolgerung nahe, dass durch das eingeleitete Raumordnungsverfahren Zwangspunkte für zukünftige Verfahren zur Festlegung der Standorte von Umspannwerken und der Trasse für eine

einer Wechsel- bzw. Drehstrom-Hochspannungsleitung geschaffen werden sollen. Die vorgesehene Vorgehensweise ist daher nicht akzeptabel.

Fragwürdig ist insbesondere auch die Anbindung der 3 HGÜ-Systeme an das Umspannwerk Cloppenburg-Ost. Offenbar hat ausschließlich die gegenwärtige Lage des Umspannwerkes dazu geführt, diesen Standort als Übergabepunkt anzunehmen. Dabei ist völlig unberücksichtigt geblieben, dass die gegenwärtige Größe des Umspannwerkes rd. 3,5 ha beträgt, während jedes anzubindende HGÜ-System mit einer Vergrößerung des Umspannwerkes um 5 ha verbunden wäre. Die Anbindung der geplanten 3 HGÜ-Systeme hätte somit zusätzlich zu dem bestehenden Umspannwerk einen weiteren Flächenbedarf von 15 ha zur Folge. Diese erhebliche Erweiterung des Umspannwerkes wird in der Nähe zur Stadt Cloppenburg kaum bzw. nur schwierig umzusetzen sein. Insbesondere ist in diesem Zusammenhang die Frage zu beantworten, ob es nicht günstiger ist, das Umspannwerk in einer größeren Entfernung zur Stadt Cloppenburg zu errichten, wo es deutlich weniger nachteilige Auswirkungen geben würde.

Diese Überlegung ist auch aufgrund des Sachverhaltes anzustellen, dass ab dem Umspannwerk Cloppenburg-Ost die Übertragungsstrasse Richtung Süden in Form einer Wechsel- bzw. Drehstrom-Hochspannungsleitung auszubauen ist. Diese Trasse müsste um Cloppenburg geführt werden.

Wie ich bereits in meiner Stellungnahme im Rahmen des Konsultationsverfahren für den NEP 2012 – Entwurf ausgeführt habe, weist der Raum im Bereich von Cloppenburg Streusiedlungen und eine weitgehend flächenhafte Bebauung mit Einzelwohnhäusern im Außenbereich auf. Diese Siedlungsform ist prägend für die Umgebung der Kreisstadt Cloppenburg und typisch für den Teil des Kreisgebietes, der von etwaigen nach Süden verlaufenden Trassenkorridoren durchschnitten würde. In der beigefügten Anlage 1 sind beispielhaft die Flächen mit einem 200 m Radius um Wohngebäude in der Gemeinde Cappeln dargestellt, um die Betroffenheit der Wohnbevölkerung vor Ort zu verdeutlichen. Die nach Süden zu führende Wechsel- bzw. Drehstrom-Hochspannungsleitung wird daher zu einer erheblich höheren Anzahl von Betroffenen führen, als wenn sie durch einen Raum geführt würde, der ganz oder weitgehend keine Außenbereichsbebauung aufweist.

Da gemäß § 2 Abs. 2 des EnLAG „im Falle des Neubaus auf Verlangen der für die Zulassung des Vorhabens zuständigen Behörde bei den Vorhaben nach Absatz 1 eine Höchstspannungsleitung auf einem technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitt als Erdkabel zu errichten und zu betreiben oder zu ändern ist, wenn die Leitung

1. in einem Abstand von weniger als 400 Metern zu Wohngebäuden errichtet werden soll, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 des Baugesetzbuchs liegen, falls diese Gebiete vorwiegend dem Wohnen dienen, oder

2. in einem Abstand von weniger als 200 Metern zu Wohngebäuden errichtet werden soll, die im Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs liegen“, ist von umfangreichen Erdverkabelungen mit erheblichen finanziellen Mehraufwendungen auszugehen. Diese Trasse wie auch die bei Beibehaltung der im Entwurf des NEP 2012 dargestellten Trassen würden daher im Ergebnis zu der Wahl von ungeeigneten Trassenkorridoren führen. Erschwerend hinzu kommt, dass für die Erdverkabelung in erheblichem Umfang landwirtschaftliche Flächen benötigt werden, die in einer intensiven landwirtschaftlichen Veredlungsregion hierfür nicht zur Verfügung stehen. Neben dem Verlust an landwirtschaftlicher Fläche wird die Agrarstruktur, die in einer intensiven landwirtschaftlichen Veredlungsregion möglichst optimal sein sollte, durch die von einer erdverkabelten Wechsel- bzw. Drehstrom-Trasse ausgehenden Zerschneidungseffekte nachhaltig beeinträchtigt. Der geplante Netzausbau hätte außerdem gravierende Auswirkungen auf die Entwicklungspotentiale in den betroffenen Gemeindegebieten. Es ist zu befürchten, dass festzulegende Umspannwerke sowie der Trassenkorridor einer 380-kV-Leitung zukunftsorientierte Entwicklungsplanungen der betroffenen Kommunen blockieren werden. Die faktisch mit dem eingeleiteten Raumordnungsverfahren verbundene Erweiterung des Umspannwerkes Cloppenburg-Ost ist daher als ungeeignet anzusehen. Es stellt sich in diesem Zusammenhang auch die Frage, warum die ohnehin erdverkabelte HGÜ-Leitung nicht bis zu einem Standort weitergeführt wird, wo die Errichtung eines Umspannwerkes und die Errichtung einer Wechsel- bzw. Drehstrom-Hochspannungsleitung weniger problematisch ist. In diesem Zusammenhang drängt sich auch die Frage auf, warum die HGÜ-Trassen nicht weiter bis zu den Verbraucherregionen bzw. bis zu den Standorten aufzugebender Kraftwerke geführt werden, wo die vorhandenen Wechsel- bzw. Drehstrom-Hochspannungsleitungen genutzt werden könnten.

**Es wird daher gefordert, dass das eingeleitete Raumordnungsverfahren die erforderlichen Verknüpfungspunkte zwischen dem HGÜ- und dem Wechsel- bzw. Drehstrom-Netz bzw. die Umspannwerke und die Weiterführung einer Wechsel- bzw. Drehstrom-Hochspannungsleitung mit in die Betrachtung einbezieht und zunächst dafür Standorte bzw. eine Trasse festlegt, um massive Fehlplanungen zu vermeiden.**

Anmerkungen zum Untersuchungsrahmen sind als Anlage 2 beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

  
Hans Eveslage

### Anmerkungen zum Untersuchungsrahmen

Grundsätzlich ist der in den Unterlagen zur Antragskonferenz vorgeschlagenen Untersuchungsrahmen der Raumverträglichkeitsstudie und der Umweltverträglichkeitsuntersuchung für die Trassenkorridore im Landkreis Cloppenburg ausreichend. Wie o.a. aber bereits ausgeführt, fehlt die Betrachtung der zwingend erforderlichen Folgemaßnahmen.

### Anmerkungen zur Bewertung des Raumwiderstandes

In Tabelle 6 ( S. 16 Unterlage Antragskonferenz) wird im Bereich „Natur und Landschaft“ bei avifaunistisch und faunistisch wertvollen Bereichen der Raumwiderstand als „gering“ bewertet. In der gleichen Tabelle wird der Raumwiderstand in einem 1000m-Puffer um ein EU-Vogelschutzgebiet als „hoch“ eingestuft. Auf S. 17 wird ausgeführt, dass „avifaunistisch wertvolle Bereiche und weitere wertvolle Bereiche für die Fauna möglichst umgangen werden“. Das erscheint unsinnig, wenn der Raumwiderstand in diesen Gebieten als gering eingestuft wird.

Zur klareren Einstufung der Gebiete schlage ich vor, die Wertigkeiten in „nationale, regionale und lokale“ Bedeutung festzulegen.

